

Deutscher Metallarbeiter-Verband Verwaltungstelle Pforzheim

Orts=Statut

— Gültig ab 1. August 1909 —

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 19. Mai beziehungsweise 30. Juli 1909.



Druck von Allegander Schlicke & Cie., Stuttgart.

Geschäfts-Ordnung

für die Berfammlungen des Dentschen Metallarbeiter-Berbandes, Berwaltungftelle Pforzheim.

Beschlossen in der Versammlung vom 30. Juli 1909.

§ 1. Die Versammlungen leitet der Bevollmächtigte, die Bezirks- und Branchenführer oder deren Stelloertreter.

§ 2. Nach Gröffnung der Versammlungen ist die Tagesordnung bekanntzugeben, das Protokoll der letzten Versammlung zu verlesen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung

der Reihe nach zur Verhandlung zu bringen.

§ 3. Anträge, die sich aus den Berhandlungen der Tagesordnung ergeben, sind schriftlich zu stellen und bedürsen der Unterstützung von 7 Mitgliedern, wenn sie zur Berhandlung kommen sollen. Geschäftsordnungsanträge sind hiervon ausgeschlossen. (Siehe auch § 6 Abs. Ortsstatuts.)

§ 4. Jeder Redner hat sich möglichst schriftlich zum Wort zu melden, dasselbe wird nach der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Wortmeldungen sind nur dann zulässig,

wenn bie Distuffion eröffnet ift.

§ 5. Über allgemeine Geschäftsordnungsanträge darf nur

ein Redner dafür und einer bagegen fprechen.

§ 6. Den Referenten und Berichterstattern fann das Wort zu fachlicher Berichtigung nach jedem Redner gegeben werden.

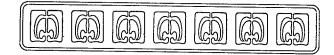
§ 7. Unträge auf Schluß der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht an der Debatte beteiligt waren, sie gelangen nach vorheriger Bekanntgabe der noch eingezeichneten Redner sofort zur Abstimmung.

§ 8. Nach Schluß der Debatte kann nur noch den Rejerenten und Berichterstattern oder zu tatsächlichen Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen das Wort erteilt werden.

§ 9. Die Abstimmung erfolgt, wenn nichts anderes bestimmt wird, durch Handauscheben. Bei Stimmengleichheit

gilt ein Untrag als abgelehnt.

§ 10. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Nedners, Abweichungen von der Tagesordnung und jede andere Störung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können entweder durch Wortentziehung oder bei wiederholten Berstößen gegen den parlamentarischen Anstand und gegen die Anweisungen des Borsiskenden mit der Ausweisung aus der Bersammlung geahndet werden. Insbesondere dürfen persönliche Streitigsteiten nicht in den Versammlungen ausgetragen werden.



\$ 1.

Die Ortsverwaltung und beren Zufammenfenung.

Die Ortsverwaltung wird nach § 33 Absat 2 des Berbandsstatuts gebildet und in folgender Weise zusammengesetzt:

a) dem ersten und zweiten Bevollmächtigten,

b) bem Raffier und Schriftführer,

c) 4 Revisoren,

d) 4 Beisitgern.

Die nichtbesolbeten Mitglieder ber Ortsverwaltung sind möglichst aus ben Kreisen der Branchen- und Bezirksführer zu entnehmen.

Die ber Ortsverwaltung nicht angehörenden übrigen Beamten können nach Bedarf zu den Sigungen der Ortsverwaltung mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 2.

Aufgaben der Ortsverwaltung.

Die Ortsverwaltung vertritt die Verwaltungstelle Pforzeheim des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes nach innen und außen und erledigt deren Angelegenheiten nach Maßegabe der Bestimmungen des § 33 des Verbandsstatuts.

gabe der Bestimmungen des § 33 des Verbandsstatuts. Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis (Streitgesuche der Mitglieder, Lohnbewegungen) prüft und untersucht sie im Einverständnis mit der Bezirksleitung des 9. Bezirkes und erstattet hierüber entsprechenden Bericht an den Vorstand.

§ 3.

Erweiterte Ortsverwaltung.

Zur Unterstützung der Ortsverwaltung und zur Beratung wichtiger Berbandsangelegenheiten sowie auch zur Begutachtung taktischer Fragen bei Lohnbewegungen und bevorstehenden Aussperrungen wird eine erweiterte Ortsverwaltung als beratende Körperschaft gebildet. Diese fett sich zufammen aus:

a) den Mitgliedern der Ortsverwaltung,

b) den der Ortsverwaltung nicht angehörenden Beamten,

c) ben Branchen= und Begirfsleitungen,

d) den Oblenten der Bertrauensmänner. Bei Beratung von Spezialfragen ift die Ortsverwaltung

berechtigt, auch andere Kollegen zu den Sitzungen der ers weiterten Ortsverwaltung hinzuzuziehen. Die Sitzungen dieser Körperschaft sinden nach Bedarf,

jedoch mit der Maßgabe statt, daß vierteljährlich einmal por dem Stattfinden der Bertreterversammlung die erweiterte Ortsverwaltung zur Beratung zusammenzutreten hat.

Bertreterversammlung und beren Zusammensehung.

An Stelle ber feitherigen Mitgliederversammlung und gur befferen Erledigung der Berbandsgeschäfte wird nach § 33 Abjah 5 bes Berbandsftatuts eine Bertreterversammluna bestellt.

Diefelbe wird gebildet:

a) aus den Mitgliedern der erweiterten Ortsverwaltung,

b) den von den Mitgliedern der Verwaltungstelle Pforgheim gewählten Bertretern (§ 5 diefes Statuts).

§ 5.

Wahl der Bertreter.

Die Wahl der Vertreter geschieht nach folgendem Verfahren.

Auf je 20 Mitglieder entfällt ein Bertreter. Orte jedoch, Die weniger wie 20 Mitglieder haben, entfenden ebenfalls

einen Bertreter.

Die Mahl ber Vertreter erfolgt alljährlich in ber Zeit vom 1. Februar bis 31. März in den von der Ortsverwaltung zu diesem Zweck veranlagten Orts- bezw. Bezirksversammlungen. Der Termin diefer Versammlungen ift den Mitaliedern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Als Legiti= mation zum Besuch Diefer Versammlungen dient das Mitgliedsbuch. Dhne biefes hat niemand zu ben Versammlungen Äutritt.

Die Randidatenvorschläge sind von den Versammlungsteilnehmern schriftlich an das Wahlbureau einzureichen und von diesem in geeigneter Beise der Versammlung befannt zu geben. Die Wahlhandlung wird von den Bezirkeleitungen bezw. Ortsvertrauensleuten geleitet.

Bur Ausübung des Wahlrechts ist jedes Mitglied berechtigt, unbefummert um die Dauer seiner Zugehörigfeit jum Berband. Bahlbar als Bertreter dagegen find nur Mitglieder, die dem Berband mindestens ein Sahr angehören.

Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels der von der Ortsverwaltung herausgegebenen Stimmzettel mit einfacher Mehrheit. Unzuläffig ift die gleichzeitige Aufstellung ber Mitglieder als Randidaten in verschiedenen Bezirken.

Das Wahlbureau hat die Namen, die Hauptnummer des Mitgliedsbuches und die Adresse der Bewählten fesigustellen und der Ortsverwaltung mitzuteilen. Die Ortsverwaltung stellt hierauf den gewählten Bertretern Legitimationskarten aus. Diese find perfonlich und nicht übertragbar.

§ 6.

Aufgaben ber Berfreterversammlung.

Die Bertreterversammlungen finden in der Regel viertel= jährlich statt. Der Termin der ordentlichen Vertreterversamm= lungen ist den Mitgliedern 4 Wochen vorher in entsprechender

Weise bekannt zu geben.

In außerordenklichen Fällen ist die Ortsverwaltung zur sofortigen Einberufung einer Vertreterversammlung berechtigt. Auf Antrag der Mitglieder muß eine Vertreterversammlung einberufen werden, wenn minbeftens 100 Mitglieder Dies verlangen und die erweiterte Ortsverwaltung (§ 3) dem guftimmt.

Ru den Aufgaben der Vertreterversammlungen gehören:

- 1. Entgegennahme der Berichte der Ortsverwaltung, des Kaffierers und der Reviforen sowie Beschluffaffung hierüber.
- 2. Beratung und Beschlußfassung über diejenigen an die Ortsverwaltung gelangten Antrage, die nicht in die Kompetenz der Ortsverwaltung gehören oder von ihr der Bertreterversammlung überwiesen werden.

- 3. Wahl der Ortsverwaltung sowie Beschlußsaffung über die Anstellung von Beamten.
- 4. Wahl ber Delegierten jum Gewerkschaftskartell.
- 5. Aufstellung ber Kandidaten für die Wahlen zu ben Berbandstagen und zu ben Gewerkschaftskongressen.

Anträge, die in der Vertreterversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher bei der Ortsverwaltung eingereicht werden. Anderseits ist die Ortsverwaltung verpslichtet, Anträge, die sie an die Vertreterversammlung zu stellen beabsichtigt, drei Wochen vorher den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen davon sind alle auf außerordentliche Vertreterversammlungen Bezug nehmenden Anträge der Ortsverwaltung.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einsfacher Mehrheit gesaßt. Sie sind für alle Mitglieder der Verwaltungstelle Pforzheim bindend, sofern sie nicht im

Widerspruch zum Berbandsstatut fteben.

§ 7.

Auftellung der Beamten.

Die Anstellung der besolbeten Beamten erfolgt in der Beise, daß jeweils aus der Mitte der Vertreterversammlung eine Wahlkommission von zwölf Mitgliedern gewählt wird, die gemeinsam mit der Ortsverwaltung die definitive Anstellung vorzunehmen hat.

Die Kommission hat in der darauffolgenden Vertreterversammlung Bericht über die Anstellung zu erstatten.

§ 8.

Mitgliederversammlungen.

Außer den Vertreterversammlungen können je nach Bedarf oder regelmäßig auf Grund von besonderen Vereinbarungen mit der Ortsverwaltung allgemeine Bezirks- beziehungsweise Ortsmitgliederversammlungen abgehalten werden. Dieselben werden nach Verständigung mit der Ortsverwaltung durch die Vezirkleitungen beziehungsweise Ortsvertrauensleute einsberusen und geleitet.

In diesen Versammlungen haben die in Frage kommenden Mitglieder der Vertreterversammlung über ihre Tätigkeit objektiv Vericht zu erstatten. Auch können Anträge zu der nächsten Vertreterversammlung gestellt werden. Desgleichen källt die Stellung von Anträgen an die Ortsverwaltung, über welche dieselbe selbständig zu entscheiden hat, in die Kompetenzen dieser Bezirks beziehungsweise Ortsversammlungen.

\$ 9.

Wertstattvertrauendlente, Branchenvertreter.

Die Verkstattvertrauensleute und Branchenvertreter, deren Aufgaben durch ein besonderes Statut geregelt sind, werden alliährlich in Werkstatt: beziehungsweise Branchenversamm-lungen durch die in Betracht kommenden Mitglieder gewählt. Wo die Boraussehungen der Berufung von Bertrauensmännern durch Wahl nicht gegeben sind, kann die Ortsverwaltung die Vertrauensmänner durch Ernennung berufen.

Die Einberufung der zur Besprechung von speziellen Beruss- und Wertstattangelegenheiten oder zur Betreibung der Agitation ersorderlichen Beruss- und Wertstattversammlungen ersolgt unter rechtzeitiger Berständigung der Ortsverwaltung durch die Branchenleitung beziehungsweise die Ortsverwaltung selbst.

über wichtige Borgänge in diesen Versammlungen sowie die etwa gefaßten Beschlüsse ist Bericht an die Ortsverwaltung zu erstatten.

§ 10.

Bersammlungen ber Wertstattvertrauendleute.

Je nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, sinden gemeinsame Versammlungen der Werkstatt- beziehungsweise Branchenvertrauensseute statt.

In diesen Versammlungen werden neben der Behandlung von Vorträgen instruktiver Art über Agikation, Organisation wie kaktische Fragen u. s. w. alle wichtige, das Industriegebiet betreffende Fragen besprochen.

Zur Vertretung in der erweiterten Ortsverwaltung werden alljährlich in einer in die Zeit vom Januar dis März fallenden Bertrauensmännerversammlung fünf Obleute der Vertrauensleute mittels geheimer Wahl gewählt.

Bezirkeinteilung.

Bur Betreibung einer wirffamen Agitation für den Berband und zur Herbeiführung einer regeren Anteilnahme am Berfanmlungsleben wird ber Geltungsbereich der Berwal-

tungftelle Pforzheim in Bezirke eingeteilt.

Für jeden Bézirk wird eine aus fünf Personen bestehende Bezirksseitung gewählt. Die Wahl derselben ersolgt alljährlich in besonderen Bezirksversammlungen bezw. Konserenzen. Dasselbe gilt auch für die Unterbezirke der Stadt Psorzheim. Die Bezirksteitung der Stadt Psorzheim bilden die jeweiligen Bezirksführer der Unterbezirke.

Hur Teilnahme an den Bezirkkonferenzen verpflichtet sind die Generalversammlungsvertreter der einzelnen Orte sowie

die Ortsvertrauensleute und die Ginkaffierer.

Die Bezirksversammlungen bezw. Konferenzen und Ortsversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen und gelten hierstür sowie für die Berichterstattung über diese Versammlungen bezw. Konferenzen die Bestimmungen des § 4 dieses Statuts.

§ 12.

Gemeinsame Bestimmungen.

Pflicht aller Mitglieder ist es, die Werkstatt- und Branchenvertrauensleute, die Bezirksleitungen und nicht zuleht die Ortsverwaltung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Berband frästig zu unterstützen.

Brechen in einer Werkstatt Differenzen aus, so haben die dort beschäftigten Verbandsmitglieder durch ihren Vertrauenssmann der Ortsverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Sofern eine Arbeitsniederlegung notwendig wird, darf dieselbe nur dann erfolgen, wenn zwei Drittel der an den Differenzen Beteiligten vollberechtigte Mitglieder unserer Organisation sind und der Vorstand seine Zustimmung zur Arbeitsniederlegung gegeben hat.

Wird ohne Inkenntnissetzung der Ortsverwaltung und ohne Information der Bezirksleitung durch die Ortsverwaltung sowie ohne Zustimmung des Vorstandes die Arbeit einsgestellt, so wird Streikunterstützung weder aus Mitteln der Hauptkasse noch der Lokalksse geleistet (§ 38 Absah 11 des Statuts).

§ 13.

Stellungnahme zu Streifs und Lohnbewegungen.

Bei vom Vorstand genehmigten Streifs, an welchen mehr als 100 Mitglieder beteiligt sind, oder wenn kleinere Streifs eine größere allgemeine Bedeutung erlangen, ist die Ortseverwaltung veryslichtet, unverzüglich eine Bersammlung der Werkstatz und Branchenvertrauenslente einzuberufen und in dieser Bericht über die Ursachen und den Stand des Streifs zu erstatten.

Nimmt der Streif oder die Lohnbewegung größere Ausbehnung an, so ist eine Bertreterversammlung sofort einzuberufen und hier Gesegnheit zu einer Aussprache über die Fortführung oder eventuelle Beendigung des Streifs zu geben. Das Ergebnis der Aussprache hat nur gutachtlichen Sharafter und ist dem Borstand sofort eventuell telegraphisch mitzuteilen.

Von dem Termin dieser Versammlungen ist der Bezirksleitung des neunten Bezirks rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Den Beschlüssen des Borstandes haben bie Streifenden nachzukommen.

§ 14.

Egtrabeitrag.

Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben (Arbeitersetretariat, Kartell, Streikunterstützung, Sterbegeld w.) erhebt die Verwaltungstelle Pforzdeim einen Beitrag von 5 Pfennig pro Boche und Mitglied. Dieser Extrabeitrag wird mit dem ordentlichen Wochenbeitrag erhoben und ist zu diesem Zwecke eine Sinheitsmarke von 65 Pf. bezw. eine solche von 30 Pf. eingeführt.

§ 15.

Beitrageleiftung.

Die Beiträge werden wöchentlich und möglichst an Sonntagen in den Wohnungen erhoben und sind die Mitglieder verpflichtet — damit der Kassierer nicht wegen eines Beitrages zweimal in die Wohnung muß —, den Beitrag bei den Angehörigen oder beim Logiswirt zu hinterlegen.

Von jeder Wohnungsänderung ist der Geschäftstelle unter Nennung der alten und neuen Wohnung Mitteilung zu machen.

§ 16.

Sterbegeld.

Die Mitglieder erhalten beim Sterbefall der Frau, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht im Beruf erwerbstätig war, nach 1 jähriger Mitgliedschaft ein Sterbegeld von 10 Mt.

,	,	, , ,			U			
=	2	=	ş	=	=	=	15	=
=	3	=	=	s	· =	=	20	=
=	4	=	=	\$	=	4	25	=
=	õ	s	=	=	=	=	30	=
=	6	=	=	=	=	=	35	=
=	7	=	=	=	=	=	40	=

Anspruch darauf haben nur diejenigen Mitglieder, die in Pforzheim ein Jahr lang den Lokalbeitrag von 5 Kf. entsrichtet haben.

Pforgheim, ben 31. Juli 1909.

Die Ortsverwaltung.

Anhang.

Bezirks- und Brandeneinfeilung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 9. Juli 1909.

Zum Ausbau unserer Verwaltungstellen, zur Durchführung einer intensiven Agitation, der Hebung der Allgemeinbildung unserer Mitglieder und zur besseren Geltendmachung der Brancheninteressen hat sich die Ginführung der Bezirks- und Brancheneinteilung notwendig gemacht.

Der Industriebezirk Pforzheim ift in folgende Bezirke

eingeteilt:

1. Bezirk. Pforzheim-Stadt

mit den Unterbezirfen:

- 1. Attsadt: schließt alles in sich, was von der Leopoldstraße öftlich bis zur Stadtgrenze und zwischen Gisenbahnlinie einer- und Enz andererseits liegt.
- 2. Süd-Stadt: umfaßt alles, was füdlich ber Enz und Ragold liegt.
- 3. **Neustadt** und **Bröhingen:** umfaßt alles, was westlich vom Hammerwert bis zur Stadtgrenze liegt. Nördliche Grenze ist die Durlacherstraße und südlich die Enz.
- 4. **Bithelmshöhe:** umfaßt alles füdwestlich zwischen Enz und Nagold liegend bis zur Stadtgrenze. Ferner das Gebiet innerhalb Leopoldstraße, Hammerwerk, Westliche Karl Friedrichstraße und Enz.
- 5. "Kachel": umfaßt alles nördlich der Bahnhofs, Westlichen Karl Friedrichs und Durlacherstraße.

2. Bezirk. Pforzheim-Land

umfaßt die Orte:

Eutingen, Niefern, Enzberg, Mühlacker, Lomersheim, Mühlhausen a. d. E., Fllingen, Gr.-Sachsenheim, Stisheim, Ölbronn, Bauschlott, Göbrichen, Kieselbronn, Dürrn und Corres.

3. Bezirf. Pforzheim-Land

umfaßt die Orte:

Ifpringen, Erfingen, Bilfingen, Königsbach, Wilferdingen, Stein, Singen, Röttingen, Mutschelbach und Gifingen.

4. Bezirk. Pforzheim-Land

umfaßt die Orte:

Birkenfeld, Neuenbürg, Höfen, Waldrennach, Commeiler, Schwann, Arnbach, Obernhausen, Gräsenhausen, Felderumach, Dieklingen, Ellmendingen, Ottenhausen, Weiler, Niebelsbach und Jitersbach.

5. Bezirk. Pforzheim-Land

umfaßt die Orte:

Unterreichenbach, Liebenzell, Ernstmühl, Büchenbronn, Grunbach, Engelsbrand, Salmbach, Kapfenhardt, Schwarzensberg, Schömberg, Bieselsberg, Monakam, Unterhaugstett, Jainen und Oberkollbach.

6. Bezirk. Pforzheim-Land

umfaßt die Orte:

Dillstein, Weißenstein, Huchenfeld, Schellbronn, Hohenwarth, Neuhausen, Lehningen, Hamberg, Mühlhausen a. d. W., Tiefenbronn, Würm.

7. Bezirk. Pforzheim-Land

umfaßt die Drte:

Öschelbronn, Bärenthal, Burmberg, Pinache, Serres, Wiernsheim, Mönsheim, Wimsheim, Friolzheim und Heimsheim.

Stwaige Anderungen in der Sinteilung der Agitationssbezirfe regelt die erweiterte Ortsverwaltung endgültig.

Die Branch en einteilung erfolgte nach den in der Edel- und Unedelmetallindustrie vorhandenen Spezialberusen. An der Spize jeder Gruppe steht eine aus fünf Personen bestehende Branchenleitung. (Siehe § 9 des Ortsstatuts.)

Aldressen der wichtigsten Verbandsinstanzen.

Orteberwaltung

Deutscher Metallarbeiter-Verband, Verwaltungstelle Pforzheim Öftliche Karl Friedrichstraße 37, 1.

Bezirkoleitung

für den neunten Begirf:

Karl Borhölzer, Stuttgart, Reinsburgstraße 142, 3.

Voritand

Deutscher Metallarbeiter-Berband, Stuttgart Rötestraße 16 a.

Verbande-Uneichuß

Robert Weißig. Frankfurt a. M. Zeuläckerstraße 28.

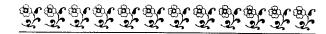
Sonstige wichtige Adressen.

Arbeitersekretariat Pforzheim Östliche Karl Friedrichstraße 37, 1.

Pforzheimer "Freie Presse"
Redaktion und Expedition: Östliche Karl Friedrichstraße 37.

Getverbegericht Pforzheim Rathaus, Zimmer Nr. 13.

Städtische Arbeitsamt Westliche Karl Friedrichstraße 86.



Den Mitgliedern zu dringender Beachtung empfohlen.

- 1. Anspruch auf Erwerbstosenunterstützung infolge Krankheit und Arbeitstosigkeit haben nur Mitglieder, die dem Verband ein Jahr ununterbrochen angehören und für 52 Wochen ihre Beiträge entrichtet haben.
- 2. Wer Anspruch auf Unterstützung macht, muß seine Beiträge voll bezahlt haben, restierende Beiträge werden von den Unterstützungen abgezogen.
- 3. Wenn ein Mitglied arbeitslos wird, so muß sich dasselbe sosort auf dem Bureau arbeitslos melben. Die erste Meldung kann nur auf dem Bureau ersulgen. Bon dem Tag der Meldung ab wird die Arbeitslosigkeit gerechnet.
- 4. Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und wird Unterstützung dafür bezahlt, wenn mindestens drei Tage in der Woche ausgeseht wird. Auch hier muß die Meldung sosort am ersten Tag ersolgen (siehe unter Absah 3).
- 5. Wird ein Mitglied frauf, so hat sich dasselbe innerhalb drei Tagen auf dem Burcan zu melden. Bei der Melbung ist der Krankenschie derjenigen Krankenkasse mitzubringen, bei der der Kranke zurzeit Mitglied ist.
- 6. In Ausnahmefällen kann bei kranken Mitgliedern bie Aumelbung auch schriftlich gemacht werden, jedoch muß die mündliche Meldung alsbald erfolgen.
- 7. Bei jeder Anmelbung infolge Arbeitslosigkeit oder Krantheit sowie in allen Fällen, in denen die Mitglieder Unterstützung aus Verbandsmitteln erheben wollen, ist das Mitgliedsbuch mitzubringen. Ohne Mitgliedsbuch wird unter keinen limständen Unterstützung ausbezahlt. Kranke

Mitglieder erhalten nur dann Unterfrützung, wenn fie beim Empfang der Unterftützung den vom Arzt ande gefüllten Krankenichein einer anderen Kasse vorlegen.

- 8. Für franke Mitglieder, die Unterstühung beziehen, gelten biefelben Kontrollvorschriften wie bei den Ortse, Betriebsund Hilfstrankenkassen.
- 9. Arbeitslose Mitglieder, die in der Stadt wohnen, haben sich täglich zu der vorgeschriebenen Zeit auf dem Bureau zur Kontrolle zu melden. Answärts wohnende Mitglieder haben sich ebenfalls täglich in der Kontrollstelle ihres Wohnorts zu melden. Die Kontrollstelle wird jedem Kollegen bei der Anmeldung auf dem Bureau mitgeteilt.
- 10. Bei Arbeitslosigkeit wird nur für die Tage Unterstützung bezahlt, an denen bas Mitglied sich zur Kontrolle gemeldet hat.
- 11. In all den Fällen, in denen die Mitglieder im unklaren sind, gehe man sofort aufs Bureau und hole dort Anskunft.
- 12. Bei allen Angelegenheiten (Anmeldungen infolge Arbeitelofigfeit und Kraukheit, Meldungen von Werkstattdifferenzen, Beschwerden über unregelmäßiges Sinkafsieren u. s. f.) haben sich die Mitglieder zu melden unr im

Burean: Öftliche Karl Friedrichstraße 37